

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Bibertal (Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenhaussatzung)

vom 24.06.2019

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Friedhofwidmung.....	2
§ 3 Eigentum und Verwaltung der Friedhöfe	2
§ 4 Zuteilung von Grabplätzen.....	2
§ 5 Grenzen der Benutzung.....	2
II. Ordnungsvorschriften	3
§ 6 Besuch der Friedhöfe	3
§ 7 Verbote.....	3
§ 8 Arbeiten auf den Friedhöfen	3
III. Allgemeine Bestattungsvorschriften	4
§ 9 Bestattung	4
§ 10 Ruhefrist	4
§ 11 Vorbehaltene Arbeiten	5
IV. Leichenräume	5
§ 12 Leichenhäuser	5
§ 13 Aufbahrung.....	5
V. Grabstätten	6
§ 14 Rechte an Grabstätten.....	6
§ 15 Arten der Grabstätten	7
§ 16 Größe der Gräber	7
§ 17 Arten und Ausmaße der Einzel- und Familiengräber	8
§ 18 Belegung der Einzel- und Familiengräber.....	8
§ 19 Dauer des Grabrechtes für Einzel-, Urnen- und Familiengräber.....	8
§ 20 Übertragung des Grabrechtes durch Erbgang	9
§ 21 Vorzugsrecht bei Neuzuteilung von Grabrechten	9
§ 22 Abräumen der Grabplätze	9
§ 23 Beisetzungsplätze	10
§ 24 Anwendung anderer Vorschriften	10
§ 25 Belegung der Aschenstätten	10
§ 26 Kriegsgräber	10
§ 27 Sonstige Ehrengräber.....	10
VI. Gestaltung der Grabstätten	10
§ 28 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze	11
VII. Grabmale	11
§ 29 Zustimmungserfordernis	12
§ 30 Fundamentierung und Befestigung	12
§ 31 Unterhaltung der Grabmale, Eigentum, Ersatzvornahme.....	12
§ 32 Größe der Grabdenkmäler.....	13
§ 33 Entfernung von Grabdenkmälern	13
§ 34 Haftung	13
VIII. Herrichtung und Pflege der Gräber	13
§ 35 Allgemeines, Unterhaltung der Gräber	13
§ 36 Vernachlässigung	14
IX. Führung von Nachweisen	14
§ 37 Belegung, Bestattungsverzeichnisse, Friedhofpläne.....	14
X. Vorbereitung und Durchführung der Bestattung	14
§ 38 Gegenstände des Toten	14
§ 39 Herausgabe von Gegenständen	15
§ 40 Gräfte	15
§ 41 Leichenreste	15

§ 42 Metallsärge	15
XI. Schlussvorschriften	15
§ 43 Alte Rechte	15
§ 44 Gebühren.....	15
§ 45 Zuwiderhandlungen	15
§ 46 Inkrafttreten	16

Die Gemeinde Bibertal erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenhaussatzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle im Gebiet der Gemeinde Bibertal gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und deren Einrichtungen.

§ 2 Friedhofwidmung

In den gemeindlichen Friedhöfen werden Leichen solcher Personen bestattet, die bei ihrem Ableben Gemeindeglieder waren oder für die aufgrund eines Grabrechtes der Anspruch auf Beisetzung in einem Grab besteht, oder die ein Anrecht auf Belegung eines Grabes erworben haben. Für andere bedarf es der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, soweit nicht nach Art. 8 Abs. 3 Bestattungsgesetz eine Beisetzungspflicht besteht. Für Totgeburten (Art. 6 Abs. 1 Bestattungsgesetz) gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

§ 3 Eigentum und Verwaltung der Friedhöfe

(1) Die Friedhöfe stehen im Eigentum bzw. in der Verwaltung der Gemeinde Bibertal.

(2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und der Vollzug dieser Satzung obliegen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der hiernach bei der Gemeinde Bibertal getroffenen Zuständigkeitsregelung der Friedhofverwaltung.

§ 4 Zuteilung von Grabplätzen

(1) Grabplätze, ausgenommen die Aschenstätten, werden regelmäßig nur auf dem Friedhof zugeteilt, der nach der letzten Wohnung des Verstorbenen oder nach der Wohnung des Grabrechtserwerbers örtlich zuständig ist. Hat der Verstorbene zuletzt auswärts gewohnt, so ist Abs. 2 anzuwenden.

(2) Soweit der Friedhof örtlich nicht zuständig ist, werden Gräber nur für die Dauer der Ruhefrist zugeteilt.

(3) Auf die Verlängerung oder Umschreibung der Grabrechte finden Abs. 1 und 2 keine Anwendung.

§ 5 Grenzen der Benutzung

(1) Schließung und Entwidmung der Friedhöfe richten sich nach Art. 11 des Bestattungsgesetzes.

(2) Wenn dringende, im Friedhofzweck liegende Gründe es erfordern, kann die Nutzung an einzelnen Gräbern entzogen werden. Den Nutzungsberechtigten wird in diesem Fall für den Rest der Ruhefrist und

der Nutzungszeit ein gleichwertiger Grabplatz überlassen. Für die Leichenumbettung und für die Herrichtung der neuen Grabstätte dürfen dann den Nutzungsberechtigten keine Kosten entstehen. Von dem für den Entzug der Nutzung festgesetzten Zeitpunkt an erlischt das Beisetzungs- und Nutzungsrecht an dem bisherigen Grabplatz.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Besuch der Friedhöfe

- (1) Die Friedhöfe dienen der Totenbestattung sowie dem Besuch der Gräber und dürfen nicht als öffentliche Erholungsstätten benutzt werden.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten.
- (3) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (4) Fundsachen aller Art sind ohne Rücksicht auf den Wert sofort bei der Verwaltung des Friedhofs abzuliefern.

§ 7 Verbote

(1) In den Friedhöfen ist es untersagt:

1. Die Eingänge, Einfriedungen, Baulichkeiten, Gräber, Grabmäler und Denkzeichen sowie die Brunnen, Wege, Anpflanzungen und sonstigen Friedhofeinrichtungen zu beschädigen und zu beschmutzen;
2. Gräber, Rasenteile und sonstige Anpflanzungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Pflanzen abzupflücken und das Wegnehmen von Blumenstöcken und Kränzen;
3. In der neuen Abteilung „Naturnahe Urnengräber“ darf keinerlei Blumen- bzw. Grabschmuck abgelegt werden. Aus diesem Grund muss auch unmittelbar nach einer Beerdigung der Blumenschmuck bzw. Kränze etc. von den Angehörigen entfernt werden.
4. Es ist nicht gestattet auf den Vorplätzen der Stelen oder an den Stelen der gemeindlichen Friedhöfe Blumen- bzw. Grabschmuck etc. abzustellen.
5. Abraum an anderen als den dafür bestimmten Plätzen abzulegen;
6. Fahrräder, Tretroller u. ä. mitzuführen;
7. ohne Genehmigung der Friedhofverwaltung die Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen sind die zugelassenen Leichentransportmittel;
8. die Ruhe des Friedhofs zu stören;
9. zu rauchen;
10. Tiere, Blindenhunde ausgenommen, mitzubringen oder an den Friedhofeingängen im Innern des Friedhofs anzubinden;
11. Druckschriften ohne Genehmigung der Friedhofverwaltung zu verteilen, Waren aller Art und entgeltliche Dienste anzubieten, Geld zu sammeln;
12. ohne Genehmigung der Friedhofverwaltung gewerbsmäßige Dienste zu leisten.

(2) Die Verbote des Abs. 1 Nr. 9 und 10 gelten auch im unmittelbaren Bereich der Friedhofeingänge.

(3) Das Aufsichtspersonal der Friedhöfe ist berechtigt, Personen, die den Verboten des Abs. 1 trotz Abmahnung zuwiderhandeln, aus dem Friedhof zu weisen.

§ 8 Arbeiten auf den Friedhöfen

(1) Gewerbliche Arbeiten in den Friedhöfen sind vor Beginn bei der Friedhofverwaltung anzumelden; sie bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Dasselbe gilt für nichtgewerbliche Arbeiten, die über die Pflege bestehender Grabstätten hinausgehen.

(2) Die Erlaubnis für gewerbliche Arbeiten wird nur den Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Gemeinde erteilt hierfür einen Berechtigungsschein für eine einmalige oder eine Jahreserlaubnis.

Fachlich geeignet sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung genannten technischen Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessung von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft.“

Gleiches gilt auch für Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind.

(3) Durch die Vornahme von Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden. Es darf nur an Werktagen, jedoch nicht über 18.00 Uhr, gearbeitet werden. Das Begießen von Gräbern und kleinere Pflegearbeiten an Gräbern ist auch an Sonn- und Feiertagen zugelassen.

(4) Die Friedhofverwaltung kann für bestimmte Friedhofteile Arbeiten zeitweise untersagen oder einschränken, insbesondere, wenn durch die Arbeiten Bestattungsfeierlichkeiten gestört oder gefährdet werden können.

(5) Die Wasserentnahmestellen sind nach Gebrauch zu schließen. Geräte dürfen in Brunnen und Wasserbehältern nicht gereinigt werden.

(6) Baustoffe aller Art dürfen nur für die unbedingt notwendige Zeit auf dem Friedhof gelagert werden und den Verkehr nicht behindern. Bei Arbeitsunterbrechung oder nach Fertigstellung der Arbeit sind Arbeits- und Lagerplatz wieder in den vorherigen Zustand zu bringen.

(7) Die Erlaubnis nach Abs. 1 kann entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung gegen die Friedhofsatzung oder die Anordnung der Gemeinde verstoßen wird.

(8) Wer in den Friedhöfen Arbeiten ausführt, ist verpflichtet, alle erforderlichen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Er haftet für alle durch ihn oder seine Bediensteten verursachten Schäden, sowohl der Gemeinde gegenüber als auch Dritten.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9 Bestattung

(1) Die Bestattungen finden nur werktags statt.

(2) Der vom Standesbeamten ausgestellte Nachweis der Beurkundung des Sterbefalls ist rechtzeitig (spätestens 2 Stunden vor der Bestattung) bei der gemeindlichen Friedhofverwaltung einzureichen.

§ 10 Ruhefrist

(1) Die Ruhefrist bezieht sich auf den Bestatteten und ist der Zeitraum, vor dessen Ablauf ein Grab nicht aufgelassen, wieder- oder weiterbelegt wird, soweit diese Satzung nicht Ausnahmen zulässt, bzw. Ausnahmen gestatten werden.

(2) Die Ruhefrist beträgt für Leichen und Aschen

a) in den Friedhöfen Bühl und Echlischen (jeweils alter Teil) für Gräber mit vorgenommenem Erdaustausch	15 Jahre,
b) in den Friedhöfen Bühl, neuer Teil und Erweiterung und Echlischen, neuer Teil	15 Jahre,
c) in den übrigen Friedhöfen	25 Jahre,
d) von Kindern bis zu 5 Jahre alt in den Friedhöfen Bühl und Echlischen (jeweils alter Teil) für Gräber mit vorgenommenem Erdaustausch	10 Jahre,
e) in den Friedhöfen Bühl, neuer Teil und Erweiterung und Echlischen, neuer Teil	10 Jahre,
in den übrigen Friedhöfen	15 Jahre.

(3) Die Ruhefrist beträgt für Aschen

in den vorhandenen Urnengrabstätten 10 Jahre.

§ 11 Vorbehaltene Arbeiten

Auf den Friedhöfen dürfen folgende Arbeiten nur vom Personal der vertraglich verpflichteten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden:

- Anmeldung einer Beisetzung oder Umbettung bei der Friedhofsverwaltung;
- Ausschmücken des Aufbahrungsraumes (Ausstattung mit Trauerschmuck)
- Durchführung der Bestattung, dazu gehört das Öffnen und Schließen des Grabes, Beförderung des Sarges/Urne von der Aussegnungshalle zum Grab, soweit erforderlich die Bereitstellung von Sargträgern
- Ausschachten und Schließen des Grabes sowie die eigentliche Grablegung
- Ausgrabung und Umlegung von Leichen, sowie von Leichen- und Aschenresten

IV. Leichenräume

§ 12 Leichenhäuser

1) Die Leichenhäuser dienen zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis sie bestattet oder überführt werden sowie zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.

2) Die Verstorbenen sind, sobald die Leichenschau stattgefunden hat, spätestens innerhalb von 12 Stunden nach Eintritt des Todes aus dem Sterbehäus in das entsprechende Leichenhaus des Friedhofes oder auch in zugelassenen und geeigneten Räumlichkeiten von Bestattungsunternehmen zu verbringen, wo sie bis zur Bestattung oder Überführung im geschlossenen Sarg verbleiben. Ausnahmen kann die Friedhofsverwaltung im Benehmen mit dem staatlichen Gesundheitsamt in besonderen Fällen zulassen. Wenn es die Wetterlage erfordert und die Temperatur im Leichenhaus höher als 10° C ist, muss der Leichnam des Verstorbenen aus hygienischen Gründen bis zur Bestattung unmittelbar in eine naheliegende Kühlung gebracht werden.

Die Beförderung der Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen übernimmt ein anerkanntes Leichentransportunternehmen.

§ 13 Aufbahrung

- 1) Auf Wunsch der Angehörigen können in den Leichenräumen die Toten im offenen Sarg aufgebahrt werden, sofern ihr Zustand dies zulässt. Spätestens eine halbe Stunde vor der Beisetzung oder Überführung ist der Sarg endgültig zu schließen.
- 2) Die Angehörigen des Verstorbenen haben Zutritt zum Leichenhaus und zum Sarg, falls dem nicht die Rücksicht auf die öffentliche Gesundheit entgegensteht. Kinder unter 10 Jahren dürfen nur in Begleitung eines Erwachsenen zugelassen werden
- 3) Die Aufbahrung im offenen Sarg unterbleibt, wenn Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind oder es der Würde des Verstorbenen widersprechen würde.
- 4) Während der Trauerfeier ist der Sarg stets geschlossen.
- 5) Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht.
- 6) Die Türen zu den Leichenräumen sind geschlossen zu halten. In den Leichenräumen muss stets peinliche Sauberkeit herrschen. Die Räume sind laufend zu desinfizieren und ständig mit Frischluft zu versorgen.
- 7) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- 8) Leichenräume im Sinne dieser Satzung sind sowohl die Leichenhäuser auf den Friedhöfen, geeignete und zugelassene Räume von Bestattungsunternehmen als auch die Bahrräume in Krankenhäusern, Altenheimen und ähnlichen Anstalten.

V. Grabstätten

§ 14 Rechte an Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabplätze und Urnennischen in den Urnenstelen bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Wer Rechte an einem Einzel-, Urnen- oder Familiengrab erworben hat, ist befugt, das Grab nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.
- (2) Bei allen Gräbern wird das Benützungsrecht durch Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühr erhoben. Über den Erwerb des Benützungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt. Das Grabrecht (Benützungsrecht) kann nicht ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung übertragen werden.
- (3) Das Benützungsrecht an Einzel-, -Urnen-, Familiengräbern und Urnennischen in den Urnenstelen kann auf Antrag von der Gemeinde durch Zahlung einer erneuten Gebühr, deren Höhe sich nach den z.Zt. der Antragstellung geltenden Sätze bemisst, verlängert werden.
Über die Wiederbelegung von Grabstätten deren Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (4) Das Benützungsrecht für Einzel- Urnen- und Familiengräber wird wie folgt festgesetzt:

a) in den Friedhöfen Bühl und Echlshausen (jeweils alter Teil) für Gräber mit vorgenommenem Erdaustausch	15 Jahre,
b) in den Friedhöfen Bühl, neuer Teil und Erweiterung und Echlshausen, neuer Teil	15 Jahre,
c) in den übrigen Friedhöfen	25 Jahre,
d) bei Leichen von Kindern bis zu 5 Jahre alt	

in den Friedhöfen Bühl und Echlshausen (jeweils alter Teil) für Gräber mit vorgenommenem Erdaustausch	10 Jahre,
e) in den Friedhöfen Bühl, neuer Teil und Erweiterung und Echlshausen, neuer Teil	10 Jahre,
in den übrigen Friedhöfen	15 Jahre.

(5) Das Benützungsrecht für Urnen und Urnennischen in den Urnenstelen wird wie folgt festgesetzt:

für Aschen in den vorhandenen Urnengrabstätten	10 Jahre.
--	-----------

(6) 3 Monate nach Erlöschen des Nutzungsrechts oder nach Ablauf der Ruhefrist kann die Gemeindeverwaltung über die Grabstätten verfügen. Sie hat hierauf vorher durch öffentliche Bekanntmachung oder Verständigung des Berechtigten hinzuweisen.

§ 15 Arten der Grabstätten

(1) Es werden folgende Arten von Grabstätten unterschieden:

- a) Kindergräber
- b) Einzelgräber
- c) Familiengräber
- d) Urnengräber
- e) Urnennischenplätze in Urnenstelen
- f) naturnahe Urnengräber
- g) Ehrengräber
- h) Memoriengrabanteile.

(2) Kindergräber stehen nur in beschränktem Umfang zur Verfügung und sollten nach Möglichkeit nicht mehr neu errichtet werden.

(3) Unter Einzelgräber sind die Gräber zu verstehen, in denen auf Dauer der Ruhefrist in der Regel nur eine Person bestattet werden darf, bei doppeltiefen Einzelgräber dürfen bis zu zwei Personen bestattet werden.

(4) Familiengräber sind die Gräber, welche von Familien erworben werden, um in der Regel alle Familienmitglieder auf einer Grabstätte zu vereinen.

(5) Die Grabstätten werden in aller Regel reihenweise angelegt; für ihre Art und Größe sowie für ihre Anordnung innerhalb der Grabfelder sind in jedem einzelnen Fall die von der Gemeinde festgesetzten Friedhof-Belegungspläne verbindlich. In begründeten Fällen kann die Friedhofsverwaltung hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 16 Größe der Gräber

(1) Die Grabstätten haben folgende Grundbreiten:

- a) Einzelgräber 0,90 m
- b) Familiengräber 1,60 m
- c) Urnengräber:
 - ca. 0,80 m Länge und 0,80 m Breite, in die jeweils bis zu 2 Aschenbehälter beigesetzt werden dürfen.
 - ca. 0,80 m Länge und 1,10 m Breite, in die jeweils bis zu 4 Aschenbehälter beigesetzt werden dürfen.
 - ca. 1,10 m Länge und 0,80 m Breite, in die jeweils bis zu 4 Aschenbehälter beigesetzt werden dürfen
- d) Memoriengräber: $\frac{1}{4}$ -Anteil.

In den Urnenstelen können pro Urnennische bis zu 4 Urnen bestattet werden. In den naturnahen Urnen-grabstätten (Urnenerdammern aus Edelstahl) können pro Kammer 2 Urnen bestattet werden. Die Urnen-gefäße dürfen hier einen maximalen Durchmesser von 23 cm nicht überschreiten. In den ¼ - anteiligen Memoriengrabereinheiten können bis zu 3 Urnen bestattet werden.

(2) Der Raum zwischen zwei Grabstätten sollte 30 cm nicht unterschreiten.

Der Zwischenabstand zwischen zwei Urnengrabreihen sollte 55 cm nicht unterschreiten.

(3) Breitere Gräber (nicht Urnengräber in den besonderen Urnengrababteilungen) sind zugelassen, soweit sich dies aus der Lage der Grabstätte unter Wahrung der Abstände zu den Nachbargräbern ermöglicht.

(4) Die Grabstätten sind in ihrer Länge den vorhandenen Gräbern der betreffenden Reihen anzupassen. In neu angelegten Friedhöfen wird die Grablänge von Erdbestattungsgräbern auf 2 m festgelegt.

(5) Die Tiefe des Grabes ist so zu bemessen, dass die Oberkante des Sargdeckels mindestens 0,90 m und die Oberkante der Urne mindestens 0,50 m unter Gelände liegt.

(6) Einzelgräber können im Ausnahmefall in ein Familiengrab umgewandelt werden.

(7) Über die Wiederbelegung oder die Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten und Urnennischenplätzen, deren Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.

Einzel- und Familiengräber

§ 17 Arten und Ausmaße der Einzel- und Familiengräber

(1) Die Einzelgräber werden als einfache oder zweifache Grabstätten angelegt. Die Familiengräber werden als einfache und mehrfache Grabstätten angelegt.

(2) Die Einzel- und Familiengräber werden bei doppeltiefer Belegung auf eine Tiefe von 2,40 m, von der Geländeoberkante an gemessen, ausgehoben.

§ 18 Belegung der Einzel- und Familiengräber

(1) In ein Einzelgrab dürfen regelmäßig bei doppeltiefer Belegung zwei Leichen beigesetzt werden, sowie zusätzlich bis zu zwei Aschen. Die Zahl der in einem Familiengrab zulässigen Bestattungen bemisst sich nach der Größe und Tiefe des Grabes. Es können zusätzlich bis zu 4 Aschen beigesetzt werden.

(2) In den Grabstätten können innerhalb der nach Abs. 1 zulässigen Belegung der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf einer besonderen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 19 Dauer des Grabrechtes für Einzel-, Urnen- und Familiengräber

(1) Das Recht an einem Einzel-, Urnen- und Familiengrab wird durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb wird eine Graburkunde ausgestellt. Das Grabrecht kann nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung an Dritte übertragen oder veräußert werden.

(2) Die Nutzungszeit wird wie folgt festgesetzt:

	Friedhöfe Bühl und Echlishausen (jeweils alter Teil) bei Gräbern mit vorgenommenem Erdaustausch und in den Friedhöfen Bühl, neuer Teil und Erweiterung und Echlishausen, neuer Teil	Übrige Friedhöfe
für die Erdbestattungsgräber:	15 Jahre	25 Jahre
für Urnengräber in den besonderen Urnenabteilungen, den Urnennischen- plätzen in den Urnenstelen und den naturnahen Urnengräbern und den Memoriengrabeinheiten:	10 Jahre	10 Jahre

Sie kann gegen erneute Zahlung der Gebühr verlängert werden. Die Grabrechtsinhaber sind verpflichtet, für die rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Bei einer erneuten Bestattung beginnt die Ruhefrist wieder von neuem. Wenn durch eine bevorstehende Bestattung die vorgeschriebene Ruhefrist die noch verbleibende, bereits bezahlte Nutzungsfrist überschreiten würde, muss das bisherige Grabrecht um den Rest der Ruhezeit verlängert werden. Die hierdurch anfallende Gebühr ist im Voraus zu entrichten.

(3) Nach Erlöschen des Grabrechtes ist der letzte Berechtigte unter Hinweis auf § 31 Abs. 2 zur Entfernung des Grabmals und der sonstigen baulichen Anlagen schriftlich aufzufordern. Gleichzeitig ist er darauf hinzuweisen, dass die Friedhofverwaltung anderweitig über die Grabstätte verfügen wird, falls er nicht binnen eines Monats nach diesem Hinweis die Verlängerung des Grabrechtes beantragt.

§ 20 Übertragung des Grabrechtes durch Erbgang

(1) Der Erbe des Grabrechtsinhabers kann Rechte an dem Grab gegenüber der Gemeinde erst geltend machen, wenn das Grabrecht auf seinen Namen umgeschrieben wurde. Die in der Gräberkartei erfolgte Umschreibung wird auf der Graburkunde bescheinigt.

(2) Hinterlässt der Grabrechtsinhaber einen Ehegatten oder Abkömmlinge oder angenommene Kinder, so wirkt gegen die Gemeinde eine letztwillige Verfügung nur, wenn sie bezüglich des Grabrechtes zugunsten einer bestimmten dieser Personen lautet.

(3) Kommen mangels einer letztwilligen Verfügung nach Abs. 2 mehrere Erben in Betracht, so sind diese verpflichtet, innerhalb angemessener Frist einen von ihnen als einzigen Grabberechtigten der Friedhofverwaltung zu benennen und die Umschreibung des Grabrechtes auf diesen zu veranlassen. Können die Erbberechtigten sich nicht auf eine bestimmte Person einigen, so haben sie der Friedhofverwaltung einen von ihnen als Gesamtbevollmächtigten zu benennen; Mitteilungen und Erklärungen der Gemeinde, die an diesen Bevollmächtigten zugestellt werden, wirken gegen alle Erbberechtigten. Der als Grabberechtigter oder Bevollmächtigter Benannte soll seinen Wohnsitz in Bibertal haben.

(4) Bei einem Antrag auf Umschreibung des Grabrechtes wegen Erbgangs ist der Rechtsübergang in geeigneter Form (Graburkunde, beglaubigte Testamentsabschrift, Erbschein und dergl.) nachzuweisen.

§ 21 Vorzugsrecht bei Neuzuteilung von Grabrechten

Endet das Grabrecht durch Ablauf der Nutzungszeit, so hat derjenige, bei dem das Recht erlischt, und nach seinem Tod der durch Erbgang Berechtigte, Anspruch darauf, bei einer Neuzuteilung des Grabrechtes mit Vorzug berücksichtigt zu werden. § 4 Abs. 1 und 2 wird hierbei nicht angewendet. Der Anspruch auf bevorzugte Berücksichtigung verfällt mit Ablauf der längsdauernden Ruhefrist, frühestens

jedoch 1 Monat nach dem Erlöschen des Grabrechtes.

§ 22 Abräumen der Grabplätze

(1) Die Gegenstände zur Ausstattung des Grabes (Grabmal und sonstige Gedenkzeichen, Einfriedung, Pflanzen usw.) hat der Eigentümer innerhalb von 3 Monaten nach dem Erlöschen des Grabrechtes vom Grab zu entfernen und abzuholen. Die Verwertung der bis zur Neuzuteilung des Grabplatzes nicht entfernten und abgeholtene Ausstattungsgegenstände bestimmt sich nach privatrechtlicher Vereinbarung.

(2) Ist die Anschrift des Grabrechtsinhabers nicht mehr bekannt, so genügt eine befristete öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel des Rathauses.

Urnengräber

§ 23 Beisetzungsplätze

Für Urnenbeisetzungen stehen neben Einzel- und Familiengräbern die besonderen Urnengrabstätten in den Urnengrababteilungen und den naturnahen Urnengräbern, sowie die Urnennischenplätze in den Urnenstelen zur Verfügung.

§ 24 Anwendung anderer Vorschriften

Auf die Urnengrabstätten und Urnennischenplätze werden die Vorschriften über Einzel- und Familiengräber entsprechend angewendet, soweit die nachstehenden Bestimmungen nicht besondere Regelungen enthalten.

§ 25 Belegung der Aschenstätten

(1) Als Urnengrabstätten werden Plätze in folgenden Größen abgegeben:

ca. 0,80 m Länge und 0,80 m Breite, in die jeweils bis zu 2 Aschenbehälter beigesetzt werden dürfen.

ca. 0,80 m Länge und 1,10 m Breite, in die jeweils bis zu 4 Aschenbehälter beigesetzt werden dürfen.

ca. 1,10 m Länge und 0,80 m Breite, in die jeweils bis zu 4 Aschenbehälter beigesetzt werden dürfen.

In Urnennischen in den Urnenstelen können bis zu 4 Aschenbehälter beigesetzt werden. In den naturnahen Urnengrabstätten (Urnenerdammern aus Edelstahl) können pro Kammer 2 Urnen bestattet werden. In den ¼ - anteiligen Memoriengrabereinheiten können bis zu 3 Urnen bestattet werden.

(2) Wird das Recht an der Urnengrabstätte bzw. an einer Urnennische in den Urnenstelen nicht verlängert, so ist die Friedhofverwaltung nach Ablauf der längsdauernden Ruhefrist berechtigt, die beigesetzten Aschenbehälter zu entfernen.

(3) Die Asche wird nach Ablauf der Rechte und der Ruhefristen an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.

Ehrengräber

§ 26 Kriegsgräber

Die Anlage, Pflege und dauernde Erhaltung der Kriegsgräber regelt sich nach den hierfür geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften; an den in besonderen Ehrenstätten angelegten Kriegsgräbern werden Nutzungsrechte nach dieser Satzung nicht verliehen.

§ 27 Sonstige Ehrengräber

Der Entscheidung des Gemeinderates bleibt es vorbehalten, die Grabstätten von Bürgern, die sich um das öffentliche Wohl und um die Gemeinde Bibertal in hervorragender Weise verdient gemacht haben, aus öffentlichen Mitteln anzulegen, zu pflegen und zu erhalten.

VI. Gestaltung der Grabstätten

§ 28 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Abdeckung der Grabstätten mit Steinplatten ist nur bis zu einem Anteil von 40 % der Grabbeetfläche zulässig.
- (3) Grabeinfassungen aus Stein, welche dem Grabstein in Material und Farbe angepasst sein müssen, sind für Einzel- und Familiengräber bis zu einer Höhe von 15 cm zulässig.
(Für die Befestigung und Fundamentierung der Grabeinfassungen gilt § 30).
- (4) In der Abteilung „Naturnahe Urnengräber“ dürfen nur die vorhandenen Kammer-Abdeckplatten verwendet werden.
- (5) Grabplatten für Urnenerdgräber sind zugelassen und müssen entsprechend der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein- Akademie e.V. (DENAK) in der Fassung Februar 2019“ bearbeitet werden. Sie dürfen eine Höhe von 10 cm nicht überschreiten.
- (6) Jedes Grabdenkmal muss in Form und Werkstoff künstlerisch gestaltet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Benachbarte und zueinander in Beziehung tretende Grabmäler sollen in Form und Farbe aufeinander abgestimmt sein.
- (7) Steine sind allseits handwerksgerecht zu bearbeiten. Sichtbare Sockel sollten möglichst aus dem gleichen Werkstoff gebildet werden.
- (8) Für die Schmuck-Gedenktafeln der Nischen in den Urnenstelen werden Natursteinplatten in Grau- und Brauntönen sowie auch in hellen Tönen zugelassen. Ausnahmen hiervon können gestattet werden.
- (9) Inschriften dürfen aufgesetzt oder eingemeißelt werden. Die Inschriften an den Namenstafeln der Memoriengrabanlage und die Inschriften auf den Kammer-Abdeckplatten der naturnahen Urnengräber müssen eingehauen und ausgemalt werden.
- (10) Die Gemeinde ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art, Farbe und Größe der Grabmäler, Einfriedungen usw. beziehen.
- (11) Die Abdeckung von Grabstätten mit Folie oder anderen wasserundurchlässigen Materialien ist nicht gestattet.
- (12) Das Grabmal ist am Kopfende des Bestatteten zu errichten. Bei Urnengrabreihen gibt der Friedhofsplan die Position des Grabdenkmals vor. In den einzelnen Grabfeldern müssen die Rückseiten der Denkmäler und Sockel genau in Reihenflucht gesetzt werden. Bei Erdbestattungsgräber werden Grabplatten nur auf Antrag und im Einzelfall genehmigt.

(13) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern, angebracht werden.

(14) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Von der Friedhofsverwaltung gepflanzte Bäume sind zu dulden.

VII. Grabmale

§ 29 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen (ein Grabmal ist ein Gedenk- und Erinnerungsmal an der Grabstätte eines Toten), bzw. die Anbringung von Gedenktafeln an Urnennischen oder von sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung und Genehmigung der Gemeinde Bibertal. Die Genehmigung muss bereits v o r der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden.
Die Anträge sind durch den Grabinhaber bzw. die Verfügungsberechtigten zu stellen;
- (2) „Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein- Akademie e.V. (DENAK) in der Fassung Februar 2019“.
- (3) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer mit gleichwertiger Qualifikation eine Eingangskontrolle mit der Gebrauchslast von 500 N durchzuführen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (4) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Abnahmebescheinigung mit dem Prüfvermerk entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
- (5) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen.
- (6) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (7) Die provisorischen Grabmale (Holztafeln oder –kreuze) dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 30 Fundamentierung und Befestigung

Maßgeblich für die bei der Errichtung, Fundamentierung und beim Versetzen der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein- Akademie e.V. (DENAK) in der Fassung Februar 2019“ und die Leitlinie für die Standsicherheitsprüfung von Grabmalen vom Verband der Friedhofsverwalter Deutschland (Anleitung für die jährliche Standsicherheitsprüfung). Die Grabmale sind so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommt und diese Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können. Sind bereits Fundamente vorhanden, ist der Versetzer zur Überprüfung des Fundaments vor dem Aufstellen des Grabdenkmals verpflichtet. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 31 Unterhaltung der Grabmale, Eigentum, Ersatzvornahme

(1) Die Grabmale, die Gedenktafeln an Urnennischen und die sonstigen baulichen Anlagen sind Eigentum der Grabinhaber und sind dauernd in gutem, verkehrssicherem und ordnungsgemäßigem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Grabrechtsinhaber.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen, ohne vorherige Fristsetzung. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Gemeinde Bibertal ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt und auch nicht zu ermitteln, genügt ein achtwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird. Die Kosten der Ersatzvornahme werden nach ihrer rechtskräftigen Festsetzung wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 32 Größe der Grabdenkmäler

(1) Wegen der harmonischen Wirkung eines Gräberfeldes sollten die Grabdenkmäler möglichst einheitlich in der Höhe sein und dürfen ein gemeinsames Höchstmaß nicht überschreiten. Grabdenkmäler auf Einzel- und Familiengräber dürfen in der Regel eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Die Höhe der Grabdenkmäler für Urnengräber in den besonderen Urnengrababteilungen dürfen in der Regel eine Höhe von 0,90 m nicht überschreiten.

(2) Einfassungen dürfen die in dieser Satzung festgelegten Breiten der Grabstätten nicht überschreiten.

(3) Inschriften sind entsprechend der Würde des Ortes abzufassen.

§ 33 Entfernung von Grabdenkmälern

(1) Grabmale, die Gedenktafeln an Urnennischen und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale, die Gedenktafeln an Urnennischen und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde Bibertal. Sofern Grabstätten von der Friedhofverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege. Sie werden in einem Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne Genehmigung entfernt werden.

§ 34 Haftung

(1) Die Benützungsberechtigten sind für alle Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen von Grabdenkmälern oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.

(2) Der Benützungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen. Für die Durchführung der erforderlichen Aufräumarbeiten ist der Benützungsberechtigte verantwortlich.

(3) Die Gemeinde haftet nicht für Beschädigungen, die an Grabstätten entstehen, insbesondere nicht für Unfälle infolge mangelhafter Unterhaltung von Grabdenkmälern oder für Schäden, die durch Beauftragte der Benützungsberechtigten verursacht werden.

VIII. Herrichtung und Pflege der Gräber

§ 35 Allgemeines, Unterhaltung der Gräber

(1) Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung oder nach dem Erwerb des Benützungsberechtigten gärtnerisch anzulegen oder mit einer vorher genehmigten Grabplatte abzudecken. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise angelegt und dauernd unterhalten und instandgehalten werden.

An Urnenstelen sind die Abdeckplatten der Nischen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung einer Urne mit einer Gedenktafel zu versehen.

(2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Pflanzen zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(4) Die Reinhaltung der Kieswege um die Grabstätte obliegt dem Nutzungsberechtigten.

(5) Verwelkte Blumen und Kränze, sowie Grababfälle sind unverzüglich von den Grabstätten bzw. vor den Urnenstelen zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(6) Für die Pflege, Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätten ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Verfügungsberechtigter ist der jeweilige Grabrechtsinhaber. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts.

(7) Die Friedhofverwaltung kann verlangen, dass der Verfügungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechts abräumt.

§ 36 Vernachlässigung

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt und auch nicht zu ermitteln, genügt ein achtwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofverwaltung die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder - bei schuldhaft gröblicher Vernachlässigung - das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Die Gemeinde hat die Möglichkeit auf dem Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen die Grabstätten herzurichten oder nach Ablauf der Ruhezeit einzuebnen.

Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen, und der Entzug anzudrohen; ist er nicht bekannt und auch nicht zu ermitteln, hat eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

IX. Führung von Nachweisen

§ 37 Belegung, Bestattungsverzeichnisse, Friedhofpläne

Die Einteilung und die Zuweisung der Belegung der Friedhöfe wird von der Gemeinde vorgenommen.

Es werden geführt:

1. Verzeichnisse der beigesetzten Verstorbenen mit den laufenden Nummern der Reihengräber, Familiengräber und der Urnengräber,
2. Gräberkartei (nach Grab - Nr. geordnet),
3. zeichnerische Unterlagen.

X. Vorbereitung und Durchführung der Bestattung

§ 38 Gegenstände des Toten

Gegenstände des Toten, die nicht bei ihm verbleiben sollen, sind bereits vor der Überführung in den Friedhof abzunehmen.

§ 39 Herausgabe von Gegenständen

(1) Ausschmückungsgegenstände, die mit der Leiche in Berührung gekommen sind, dürfen nicht mehr aus dem Sarg entfernt werden.

(2) Gegenstände, die zur Schmückung des Sarges verwendet worden sind, dürfen nicht mehr aus dem Friedhof entfernt werden.

§ 40 Gräfte

Gräfte dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde und der Bauaufsichtsbehörde errichtet werden. Dem Genehmigungsantrag sind genaue Planunterlagen über die Gestaltung der Gruft beizugeben. Sie müssen in festem Mauerwerk entsprechend der in § 28 Abs. 1 festgelegten Abmessungen angelegt werden. Säрге von ansteckenden Krankheiten Verstorbener müssen in der Gruft durch eine zusätzliche Mauer vom übrigen Gruffraum abgetrennt werden. Die Gräfte sind noch am Tage der Bestattung ordnungsgemäß zu verschließen.

§ 41 Leichenreste

Leichenreste, welche beim Öffnen von Gräbern zum Vorschein kommen, sind in geeigneten Behältern zu sammeln und nach Ausschachtung wieder in die Tiefe des Grabes einzulegen und mit Erde zu bedecken.

§ 42 Metallsärge

Wird ein auswärts Verstorbener in einem Metallsarg überführt, ist der Sarg vor der Bestattung in geeigneter Weise zu durchbohren, oder gegebenenfalls in einen geeigneten Holzsarg umzubetten. Die Entscheidung hierüber obliegt der Friedhofsverwaltung, unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Weisungen.

XI. Schlussvorschriften

§ 43 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 44 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Bibertal verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofgebührensatzung zu entrichten.

§ 45 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 7, 14, 29, 31, 32, 33 und 34 dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 250,-- Euro geahndet. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, sowie Art. 4 und 5 des Landesstraf- und Verordnungsgesetz finden Anwendung.

§ 46 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenhaussatzung der Gemeinde Bibertal vom 20.02.2017 außer Kraft.

Bibertal, den 24.06.2019
Gemeinde Bibertal

Oliver Preußner
1. Bürgermeister